

Satzung des Musikverein Klein-Welzheim e.V.
– gegründet 1966 –

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Klein-Welzheim e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 63500 Seligenstadt (Stadtteil Klein-Welzheim)
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur unseres Volkes, insbesondere in der Stadt Seligenstadt (Stadtteil Klein-Welzheim).
3. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende,
 - b) die musikalische Ausbildung Jugendlicher,
 - c) Veranstaltungen von Konzerten und Platzkonzerten,
 - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art und
 - e) Teilnahme an Musikfesten.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundätzen geführt.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) Aktive erwachsene Mitglieder
 - b) Aktive jugendliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
2. Aktives erwachsenes Mitglied ist, wer das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Stammorchester musiziert oder im Vorstand tätig ist.
3. Aktives jugendliches Mitglied ist, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Stammorchester oder Jugendorchester musiziert, oder im Vorstand tätig ist.
4. Förderndes Mitglied ist jedes nicht unter Abs. 2 oder 3 genannte Mitglied.
5. Mitglied des Vereins kann auf Antrag (Beitrittserklärung) jede natürliche Person werden, die nicht gegen das Interesse des Vereins verstößt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand gerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet. Mit dem Beitritt zum Verein wird die Satzung vorbehaltlos anerkannt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
7. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen teilzunehmen.
2. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind berechtigt, in den Mitgliederversammlungen abzustimmen, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen und in den Vorstand oder geschäftsführenden Vorstand gewählt zu werden.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag während des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei längeren Beitragsrückständen kann § 3 Abs. 7 dieser Satzung Anwendung finden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im „Seligenstädter Heimatblatt“ oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor deren Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.

2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
3. Leiter der Versammlung ist einer der Vorsitzenden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt. Er stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung die form- und fristgerechte Einladung, und damit die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) die Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen hat
 - f) die Auflösung des Vereines und
 - g) die Mitgliedschaft in einem Musikverband

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) bis zu 3 Vorsitzenden
 - b) dem Kassierer und dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie
 - d) den Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt; er bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Der Vorstand wird von den Vorsitzenden (einem der Vorsitzenden) nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann dieses vom Vorstand durch ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt werden. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung weggefallen sind.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den bis zu 3 Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.
2. der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 9

Regelungen für das Innenverhältnis

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer haben die Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach deren Weisungen zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
3. Die Kassengeschäfte erledigt der 1. Kassierer oder dessen Stellvertreter. Er hat

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
- b) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen,
- c) Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von € 3.000,- im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines Vorsitzenden ausbezahlt werden.

Der Kassierer fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10

Besondere Bestimmungen für die Sitzungen und Versammlungen

1. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt, sofern nicht anders beantragt, offen.
3. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann –ganz oder teilweise– auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Die Wahl des Vorstandes wird in offener Wahl durchgeführt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Für die Wahl der Vorsitzenden wird von der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt.
5. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Ständchen, Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

1. Das Orchester spielt
 - a) Ständchen bei allen Mitgliedern zum 50., 60. und 70. Geburtstag sowie bei allen weiteren 5 Lebensjahren,
 - b) Ständchen bei allen Mitgliedern zur Vermählung, Silbernen, Goldenen, Diamantenen oder Eisernen Hochzeit,

- c) bei Beisetzung eines aktiven oder ehemals aktiven Mitglieds Trauermusik am Grab,

sofern der Auftrittstermin eine Besetzung zulässt.

2. Ehrungen für aktive und passive Mitgliedschaft werden in Verbindung mit dem angeschlossenen Musikverband in Anlehnung an dessen Satzungen vorgenommen.
3. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereines freien Zutritt.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden. Desweiteren gelten die Regelungen gemäß § 10 Abs. 2.

§ 13

Auflösung

1. Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Versammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung findet, ist eine weitere – gegebenenfalls außerordentliche – Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 12 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seligenstadt zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung.

§ 14

Datenschutz

1. Die Vorgaben zum Datenschutz werden in der Datenschutzordnung geregelt.

2. Über die Datenschutzordnung beschließt der Vorstand. Änderungen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Eine Ausfertigung der aktuell gültigen Datenschutzordnung ist bei der jährlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 22.03.2019 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungsregelungen des Vereins.

Rainer Weber
(Vorsitzender)

Eric Seethaler
(Vorsitzender)

Carolin Hornung
(1. Schriftführerin)

Reinhold Horn
(1. Kassierer)